

## Anmerkungen zur Neufassung der Satzung

---

### **A) Autoren:**

Diese Neufassung der Satzung, die der Mitgliederversammlung am 27. 05. 2011 zur Verabschiedung vorgelegt wird, wurde von Harald Gergolla (Kassier), Hatti Janker (3. Vorsitzender), Andreas Steger (2. Vorsitzender) und Anton Zimmermann (1. Vorsitzender) erarbeitet.

### **B) Quellen:**

- a) Es wurden verschiedene, vergleichbare Satzungen zum Vergleich herangezogen.
- b) Hauptquelle ist die einschlägige Mustersatzung des BLSV; ihr wurde in Form und Inhalt weitgehend gefolgt.
- c) In einigen Punkten entwickelte das o.g. Autorenteam eigene Inhalte und Formulierungen, um besonderen Erfordernissen des Freien TuS gerecht zu werden.

### **C) Begutachtung:**

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von Seiten des Notariats Dr. Merznicht (Ansprechpartner Herr Ziegler) und des Finanzamts Regensburgs begutachtet und nach Einarbeitung vorgeschlagener Änderungen für korrekt erachtet.

### **D) Erläuterungen zu einigen inhaltlichen und formalen Punkten:**

1. **Aus Gründen der Vereinfachung** wurde durchweg die im Deutschen übliche männliche Sprachform verwendet.  
**Im § 19** ist aber ausdrücklich geregelt, dass alle Ämter von Männern oder Frauen besetzt werden können.

#### **2. Neue Bezeichnungen und Struktur der Vorstandsgremien (§11)**

- **Zu „Gesamtvorstand“**, der sich zusammensetzt aus
  - Präsidium
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - EDV- und Verwaltungsreferent
  - Vereinsjugendleiter
  - Vereinsseniorenbeauftragter
- **Zu „Präsidium“:**

Die Autoren schlagen diese Bezeichnung bzw. die Funktionsbezeichnungen „Präsident, 1. stellvertr. Präsident, 2. stellvertr. Präsident“ aus folgenden Gründen vor:

  - aa)** Außerhalb des Vereins ist die Bezeichnung „Präsident“ für den 1. Vorsitzenden fast ausnahmslos bereits jetzt üblich.
  - ab)** Bei öffentlichen Auftritten, insbesondere auch bei Veranstaltungen von Sponsoren, hat die Bezeichnung „Präsident“ eine wesentlich bessere repräsentative Prägnanz.
  - ac)** Die begriffliche Unterscheidung „Gesamtvorstand“ und „Präsidium“ erleichtert die interne Kommunikation.

**ad)** Die Hervorhebung des „Präsidiums“ mit eigener Aufgabenbeschreibung auf Satzungsebene dient der Sicherung der Transparenz, der Effizienz sowie der Teambindung dieses Gremiums; dies ist auch als eine Umsetzung der Fehleranalyse (siehe Info-Veranstaltung vom 21. 1. 2011 bzw. Positionspaier) zu betrachten.

**ae)** Die Möglichkeit eine(n) „Präsidiums-Assistenten(-in)“ zu berufen, der/die u.a. die Aufgabe eines Schriftführers in diesem Gremium haben soll, dient über die Förderung des Nachwuchses hinaus der besseren Dokumentation und Kontrollierbarkeit der Arbeit des Präsidiums.

- Die Bezeichnung „**Schatzmeister**“ halten die Autoren für angemessener (anstelle von „Kassier“), da der Haushalt des Vereins inzwischen dem eines mittelständischen Unternehmens entspricht und damit Aufgaben und Verantwortung entsprechend hoch zu bewerten sind.
- Die neue Bezeichnung „**EDV- und Verwaltungsreferent**“ dient der Präzisierung der Aufgabenbeschreibung.

### 3. Mitgliederversammlung (§9):

**§9 (4)** : Stimmberechtigt sind danach Mitglieder ab dem **16.** Lebensjahr! Diese Möglichkeit soll in besonderer Weise Mitwirkung und Mitverantwortung der Vereinsjugend fördern.

### 4. §4 Vergütung für die Vereinstätigkeit:

Dieser Paragraph wurde vollständig aus der Mustersatzung übernommen, um grundsätzlich über die Möglichkeit vergüteter Tätigkeit im Verein verfügen zu können.

### 5. § 15 Ordnungen

**§ 15 (1):** Ordnungen, die in der Satzung bereits vorgesehen sind, wie z.B. Finanzordnung, müssen bei Verabschiedung der Satzung **noch nicht** vorliegen.

Aus Zeitgründen müssen die noch fehlenden Ordnungen, die in der Satzung bereits vorausgesetzt werden, nach der Mitgliederversammlung erarbeitet werden.

**§ 15 (4):** Dieser Passus, den übrigens auch das Notariat ausdrücklich empfiehlt, stellt klar, dass der Satzung das übergeordnete (bzw. das höchste) Verbindlichkeits-Niveau in Vereinsfragen zukommt. Dies drückt sich auch in den, für Satzung und Ordnungen unterschiedlichen Beschluss-Modalitäten aus.

### 6. § 16 Datenschutz

Entspricht in vollem Umfang der BLSV-Mustersatzung. Damit kommt der Freie TuS im EDV-Zeitalter an!